

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung**A. Problem und Ziel**

Die Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. EG Nr. L 162. S. 1) bedarf der Umsetzung in deutsches Recht. Ferner sind entsprechend Artikel 17 der Richtlinie ergänzende Regelungen zum Schutz der Bevölkerung gegen erhebliche Belästigungen durch Lärm geboten.

B. Lösung

Zur Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht und zur Regelung der Betriebszeiten von Geräten und Maschinen in ausgewiesenen Wohngebieten soll eine auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützte Verordnung erlassen werden. Die Verordnung soll zugleich die 8. und die 15. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zehn immissionsschutzrechtliche Verwaltungsvorschriften ablösen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Finanzielle Auswirkungen auf den Bund****a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Der Bund kann durch die Verordnung kostenwirksam betroffen sein, soweit von ihm Geräte und Maschinen angeschafft und finanziert werden müssen und sich die Herstellungskosten geringfügig erhöhen (siehe: Sonstige Kosten). Solche Anschaffungen werden getätigt insbesondere im Hinblick auf die Instandhaltung und Pflege von Liegenschaften des Bundes mit entsprechenden Geräten und Maschinen. Die dem Bund entstehenden Mehrausgaben werden im jeweiligen Einzelplan durch Umschichtungen finanziert.

...

b) Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung nur geringfügige Vollzugskosten, da grundsätzlich die Länder für ihre Durchführung zuständig sind. Nur soweit grenzüberschreitende Konsultationen sowie Notifizierungen gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie der Europäischen Kommission erforderlich werden, ist der Bund mit Aufgaben in Wahrnehmung seiner Außenkompetenzen belastet. Dem Bund entstehende Mehrausgaben werden im jeweiligen Einzelplan durch Umschichtungen finanziert.

2. Finanzielle Auswirkungen für die Länder und Kommunen**a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Länder und Kommunen können ebenso wie der Bund durch die Verordnung kostenwirksam betroffen sein, soweit von ihnen Geräte und Maschinen angeschafft und finanziert werden müssen und sich die Herstellungskosten geringfügig erhöhen.

b) Vollzugsaufwand

Länder und Kommunen werden durch den Vollzug der Verordnung nicht mit Kosten belastet. Ihnen entstehen Verwaltungskosten in der Höhe, die im Rahmen geltender Rechtsvorschriften auch bisher für die Überwachung der Benannten Stellen angefallen sind. Marktüberwachungsmaßnahmen der Länder können im Rahmen der üblichen Marktaufsicht durchgeführt werden, zusätzliche Kosten in relevanter Höhe werden nicht erwartet. Ordnungswidrigkeiten sind mit Geldbußen bewehrt, was auf der anderen Seite zu Einnahmen bei den Ländern führen kann.

E. Sonstige Kosten

Wirtschaft und Verbraucher werden durch die Verordnung kaum mit zusätzlichen Kosten belastet.

Die meisten der von der Richtlinie erfassten Geräte und Maschinen unterliegen bereits der in der Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (Abl. EG Nr. L 207 S. 1) festgelegten Pflicht, Angaben über die Geräuschemission der Produkte in der Betriebsanleitung zu machen; die Richtlinie wurde durch die Dritte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenlärminformations-Verordnung - 3. GSGV) vom 18. Januar 1991 (BGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704) in nationales Recht umgesetzt. Da die gleichen Messverfahren verwendet werden, entstehen keine zusätzlichen Kosten hinsichtlich der Geräuschemissionsmessungen. Die Kosten für die Kennzeichnung sind marginal. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind hierdurch nicht zu erwarten.

Für einige Typen von Geräten und Maschinen, die Grenzwerte einhalten müssen, können sich infolge eventuell notwendig werdender konstruktiver Änderungen zum Zweck der Einhaltung der Grenzwerte zusätzliche Kosten für den Hersteller ergeben. Die Europäische Kommission hat diese Zusatzkosten für die erste Stufe (ab 3. Januar 2001) auf maximal 2 %, ...

für die zweite Stufe (ab 3. Januar 2006) auf maximal 5 % der Gesamtherstellungskosten geschätzt. Untersuchungen in Deutschland haben für Geräte und Maschinen, die die anspruchsvollen Kriterien des Umweltzeichens einhalten, Zusatzkosten von weniger als 3 %, in Ausnahmefällen von 5 bis 8 % der Gesamtherstellungskosten ergeben. Dies betrifft jedoch nur den Teil der Hersteller, der bisher noch keine Anstrengungen unternommen hat, den Stand der Technik zur Lärminderung anzuwenden, wie es andere Hersteller, die nur noch Geräte und Maschinen mit Umweltzeichen auf den Markt bringen, bereits seit längerer Zeit tun.

08.05.02

U - AS - Fz - G - Wi - Wo

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 8. Mai 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Einführung der Geräte- und
Maschinenlärmschutzverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen



**Verordnung zur Einführung der
Geräte- und
Maschinenlärmschutzverordnung***

Vom ...

Auf Grund der §§ 23 Abs. 1, 32 und 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), von denen § 23 durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178) und § 37 durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178) zuletzt geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

.... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – BImSchV)

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Geräte und Maschinen, die nach Artikel 2 der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. EG Nr. L 162 S. 1, L 311 S. 50) in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen; sie sind im Anhang 1 dieser Verordnung aufgelistet.

* Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. EG Nr. L 162 S. 1, L 311 S. 50) in deutsches Recht.

(2) Die Maschinenlärminformations-Verordnung und die Maschinenverordnung bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten die Begriffe

1. in Verkehr bringen:
die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines Gerätes oder einer Maschine auf dem deutschen Markt für den Vertrieb oder die Benutzung in Deutschland oder, entsprechend dem Regelungszusammenhang dieser Verordnung, auf dem Gemeinschaftsmarkt für den Vertrieb oder die Benutzung im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft;
2. in Betrieb nehmen:
die erstmalige Benutzung eines Gerätes oder einer Maschine in Deutschland oder, entsprechend dem Regelungszusammenhang dieser

Verordnung, im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft;

3. zur Verwendung im Freien vorgesehene Geräte und Maschinen:
Geräte und Maschinen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2000/14/EG;
4. CE-Kennzeichnung:
Kennzeichnung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c der Richtlinie 2000/14/EG;
5. Konformitätsbewertungsverfahren:
Verfahren im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie 2000/14/EG;
6. garantierter Schallleistungspegel:
Schallleistungspegel im Sinne von Artikel 3 Buchstabe f der Richtlinie 2000/14/EG.

Abschnitt 2: Marktverkehrsregelungen für Geräte und Maschinen

§ 3 Inverkehrbringen

(1) Geräte und Maschinen nach Anhang 1 dürfen in Deutschland nur in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn der Hersteller oder sein in der Europäischen Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter sicher gestellt hat, dass

1. jedes Gerät oder jede Maschine mit der CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels nach Artikel 11 Abs. 1, 2 und 5 der Richtlinie 2000/14/EG und gemäß Satz 2 und 3 versehen ist,
2. jedem Gerät oder jeder Maschine eine Kopie der EG-Konformitätserklärung nach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2000/14/EG und gemäß Satz 5 beigelegt ist, die für jeden Typ eines Gerätes oder einer Maschine auszustellen ist,
3. für den Typ des Gerätes oder der Maschine eine Kopie der EG-Konformitätserklärung nach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2000/14/EG der Europäischen Kommission übermittelt worden ist,
4. der Typ des Gerätes oder der Maschine einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen worden ist nach
 - a) Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/14/EG, soweit es sich um ein Gerät oder eine Maschine nach Anhang 1 Spalte 1 handelt,
 - b) Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie 2000/14/EG, soweit es sich um ein Gerät oder eine Maschine nach Anhang 1 Spalte 2 handelt, und
5. der garantierte Schallleistungspegel des Gerätes oder der Maschine den zulässigen

Schallleistungspegel nach Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG nicht überschreitet, soweit es sich um ein Gerät oder eine Maschine nach Anhang 1 Spalte 1 handelt.

Die CE-Kennzeichnung und die Angabe des garantierten Schallleistungspegels müssen sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels darf durch andere Kennzeichnungen auf den Geräten und Maschinen nicht beeinträchtigt sein. Zeichen oder Aufschriften, die hinsichtlich der Bedeutung oder Form der CE-Kennzeichnung oder der Angabe des garantierten Schallleistungspegels irreführend sein können, dürfen nicht angebracht werden. Ist die beigelegte EG-Konformitätserklärung nicht in deutscher Sprache ausgestellt, muss ferner die Kopie einer deutschen Übersetzung beigelegt sein.

(2) Ist weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Europäischen Gemeinschaft ansässig, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die dort genannten Anforderungen jeder sonstigen Person obliegen, die die Geräte und Maschinen in der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt.

(3) Geräte und Maschinen nach Anhang 1, die den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprechen, dürfen bei Messen, Ausstellungen, Vorführungen und ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt werden, sofern auf einem sichtbaren Schild deutlich darauf hingewiesen wird, dass die Geräte und Maschinen den Anforderungen nicht entsprechen und erst in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Übereinstimmung mit den Anforderungen hergestellt ist. Bei Vorführungen sind angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Personen zu treffen.

§ 4 Übermittlung der Konformitätserklärung

Der in Deutschland ansässige Hersteller oder andernfalls sein in Deutschland ansässiger Bevollmächtigter hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes, in dem er seinen Sitz hat, und der Europäischen Kommission eine Kopie der EG-Konformitätserklärung für jeden Typ eines Gerätes und einer Maschine nach Anhang 1 zu übermitteln, wenn Geräte und Maschinen dieses Typs in der Europäischen Ge-

meinschaft in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden.

§ 5 Aufbewahrung und Übermittlung von Informationen aus der Konformitätsbewertung

Der in Deutschland ansässige Hersteller oder andernfalls sein in Deutschland ansässiger Bevollmächtigter hat nach Herstellung des letzten Geräts oder der letzten Maschine eines Typs zehn Jahre lang alle Informationen, die im Laufe des Konformitätsbewertungsverfahrens für den Geräte- oder Maschinentyp verwendet wurden, insbesondere die in Artikel 14 Abs. 3 der Richtlinie 2000/14/EG angegebenen technischen Unterlagen, sowie ein Exemplar der EG-Konformitätserklärung aufzubewahren. Auf Verlangen hat er der nach Landesrecht zuständigen Behörde Einsicht in die Informationen zu geben und ihr Kopien der Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Marktaufsicht

(1) Das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen nach Anhang 1 unterliegen der staatlichen Marktaufsicht. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden überwachen insbesondere, dass die Geräte und Maschinen nur in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn sie den Anforderungen des § 3 entsprechen. Die Behörden gehen davon aus, dass die Geräte und Maschinen den Anforderungen entsprechen, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels versehen sind und ihnen die EG-Konformitätserklärung beigelegt ist, es sei denn, begründete Anhaltspunkte, auch aufgrund einer Stichprobe, sprechen dagegen. Aufgrund begründeter Anhaltspunkte oder im Rahmen einer Stichprobe können die Behörden anordnen, dass die Geräte und Maschinen bei einer von ihnen bestimmten Stelle vorgeführt und mit den Messverfahren nach Anhang III der Richtlinie 2000/14/EG auf die Einhaltung des garantierten oder zulässigen Schallleistungspegels nach den Artikeln 11 und 12 der Richtlinie 2000/14/EG überprüft werden. § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden betreiben einen Informationsaustausch über die Marktaufsicht. Die Behörden leisten auch grenz-

überschreitend gegenüber den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft Amtshilfe bei der Durchführung der Marktaufsicht.

§ 7 Marktaufsichtsmaßnahmen

(1) Stellen die nach Landesrecht zuständigen Behörden fest, dass Geräte und Maschinen nach Anhang 1 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, die nicht den Anforderungen des § 3 entsprechen, so treffen sie alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Übereinstimmung der Geräte und Maschinen mit den Anforderungen herbeigeführt wird.

(2) Stellen die nach Landesrecht zuständigen Behörden fest, dass

1. bei Geräten und Maschinen nach Anhang 1 Spalte 1 die zulässigen Schallleistungspegel nach Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG überschritten werden, oder
2. bei Geräten und Maschinen nach Anhang 1 Spalte 1 und 2 trotz Maßnahmen nach Absatz 1 weiterhin keine Übereinstimmung mit den anderen Anforderungen des § 3 vorliegt, so treffen sie alle zweckdienlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme der betreffenden Geräte und Maschinen einzuschränken oder zu verbieten oder um sicher zu stellen, dass diese Geräte und Maschinen aus dem Verkehr gezogen werden.

(3) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können entsprechend den jeweiligen Erfordernissen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 richten an

1. den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten,
2. den Händler im Rahmen seiner jeweiligen Geschäftstätigkeit, insbesondere an den Verantwortlichen der ersten Vertriebsstufe auf dem Inlandsmarkt, oder
3. jede andere Person, solange Überschreitungen des garantierten Schallleistungspegels nach Artikel 11 der Richtlinie 2000/14/EG nicht auf andere Weise abgestellt werden können.

Die Durchführung einer Maßnahme ist Aufgabe der Behörde desjenigen Landes, in dem der Betroffene seinen Sitz hat.

(4) Das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen, die den Anforderungen des § 3 entsprechen, dürfen weder

untersagt noch eingeschränkt oder behindert werden.

(5) Jede Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2, die eine Einschränkung des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme zur Folge hat, ist dem Betroffenen so bald wie möglich unter Angabe der Rechtsbehelfe und der Rechtsbehelfsfristen bekannt zu geben und genau zu begründen.

(6) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden informieren sich unter einander über vollziehbare Maßnahmen nach Absatz 2; sie teilen diese Maßnahmen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Hinblick auf die nach Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 2000/14/EG erforderliche Unterrichtung der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Kommission unverzüglich mit. Soweit erforderlich, führen die zuständigen obersten Bundesbehörden unter Hinzuziehung der zuständigen obersten Landesbehörden Konsultationen mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und mit der Europäischen Kommission durch.

§ 8 Benannte Stellen

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden benennen auf Antrag technisch kompetente Stellen, die auf Grund der Benennung zur Durchführung oder Überwachung der Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/14/EG zugelassen sind.

(2) Die Benennung einer Stelle erfolgt, wenn die zuständige Behörde in einem Verwaltungsverfahren, auch unter Anerkennung der Ergebnisse eines Akkreditierungsverfahrens durch eine evaluierte Akkreditierungsstelle, festgestellt hat, dass die Stelle die Kriterien des Anhangs IX der Richtlinie 2000/14/EG erfüllt. Die Benennung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie ist zu befristen und kann mit dem Vorbehalt des Widerrufs sowie nachträglicher Auflagen erteilt werden.

(3) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden teilen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Hinblick auf die nach Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 2000/14/EG erforderliche Meldung an die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und an die Europäische Kommission mit, welche Stellen sie benannt haben. In der Mitteilung ist an-

zugeben, für welche Geräte und Maschinen sowie Konformitätsbewertungsverfahren die Benennung gilt und welche Kennnummern den Stellen zuvor von der Europäischen Kommission zugeteilt wurden. Auch die von den anderen Mitgliedstaaten benannten und von der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Stellen sind in Deutschland zur Durchführung und Überwachung von Konformitätsbewertungsverfahren zugelassen. Eine nicht nach Satz 3 oder nach Absatz 1 zugelassene Stelle darf keine Konformitätsbewertungsverfahren durchführen oder überwachen.

(4) Die zuständige Behörde hat die Benennung einer Stelle zu widerrufen, wenn die Anforderungen des Absatzes 2 nicht mehr erfüllt werden. Die Behörde teilt einen Widerruf sowie eine Rücknahme, einen Ablauf oder ein Erlöschen der Benennung unverzüglich dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Hinblick auf die nach Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 2000/14/EG erforderliche Meldung gegenüber den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Kommission mit.

(5) Die Benennung einer Stelle ist Aufgabe der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Stelle ihren Sitz hat. Die Behörde überwacht die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Anforderungen. Sie kann von einer benannten Stelle und ihrem mit der Leitung und der Durchführung von Fachaufgaben beauftragten Personal die zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte und sonstige Unterstützung verlangen. Ihre Beauftragten sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume sowie Prüflaboratorien zu betreten und zu besichtigen und die Vorlage von Unterlagen über Konformitätsbewertungsverfahren zu verlangen. Die Auskunftspflichtigen haben den Zutritt und die Besichtigung nach Satz 4 zu dulden. § 52 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes findet Anwendung.

(6) Unterliegen benannte Stellen der Aufsicht ein und derselben Behörde, die auch die Marktaufsicht nach den §§ 6 und 7 durchführt, sind die behördlichen Verantwortungsbereiche so zu organisieren, dass kein Interessenkonflikt besteht. Benannten Stellen werden grundsätzlich keine Aufgaben der Marktüberwachung übertragen.

Abschnitt 3: Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen

§ 9 Betrieb in Wohngebieten

(1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien

1. Geräte und Maschinen nach Anhang 1 an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden,
2. Geräte und Maschinen nach Anhang 1 Nr. 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung 1980/2000/-EG gekennzeichnet sind.

Satz 1 gilt nicht für Bundesfernstraßen und Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes, die durch Gebiete nach Satz 1 führen. Die Länder können für Landesstraßen und nichtbundeseigene Eisenbahnen, die durch Gebiete nach Satz 1 führen, die Geltung des Satzes 1 einschränken.

(2) Der Betreiber eines Gerätes oder einer Maschine nach Anhang 1 hat sicher zu stellen, dass beim Betrieb in Gebieten nach Absatz 1 Satz 1 eine der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 entsprechende Betriebs-Kennzeichnung nach den Mustern in Anhang 2 angebracht ist.

(3) Auf Antrag können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des Absatzes 1 zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, insbesondere Störungen der Sonn- und Feiertagsruhe sowie der Nachtruhe, nicht zu besorgen sind. Antrag

und Zulassung bedarf es nicht, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. Der Betreiber hat die zuständige Behörde auf Verlangen über den Betrieb nach Satz 2 zu unterrichten. Von Amts wegen können im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des Absatzes 1 zugelassen werden, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit erforderlich ist.

(4) Allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe, bleiben unberührt.

Abschnitt 4: Schlussvorschriften

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Gerät oder eine Maschine in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 4 ein Zeichen oder eine Aufschrift anbringt,
3. entgegen § 4 eine Kopie nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
4. entgegen § 5 Satz 1 eine Information oder ein Exemplar nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 4, § 7 Abs. 1 oder 2 oder § 8 Abs. 5 Satz 3 oder 4 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 4 ein Konformitätsbewertungsverfahren durchführt oder überwacht oder
7. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 5 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 ein Gerät oder eine Maschine betreibt oder
2. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 3 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

§ 11 Übergangsvorschrift

(1) Für Geräte und Maschinen nach Anhang 1, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen worden sind, gelten nur § 9 Abs. 1 und 3 sowie § 10 Abs. 2.

(2) Soweit ab dem 3. Juli 2001 und vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] der Hersteller oder sein in der Europäischen Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter auf der Grundlage von Artikel 22 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2000/14/EG ein Gerät oder eine Maschine nach Anhang 1 mit der CE-Kennzeichnung nach Artikel 11 der Richtlinie 2000/14/EG versehen hat, gelten für diese Geräte und Maschinen ab dem ... [einsetzen: Datum dieser Verordnung] die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme des § 9 Abs. 2.

(3) Baumusterprüfbescheinigungen und Messergebnisse zu Geräten und Maschinen, die im Rahmen der aufgehobenen Rasenmäherlärm-Verordnung oder der aufgehobenen Baumaschinenlärm-Verordnung ausgestellt bzw. ermittelt wurden, können bei der Abfassung der technischen Unterlagen nach Anhang V Nr. 3, Anhang VI Nr. 3, Anhang VII Nr. 2 sowie Anhang VIII Nr. 3.1 und 3.3 der Richtlinie 2000/14/EG verwendet werden.

§ 12 Anpassungsvorschrift

Wird Anhang III der in § 3 in Bezug genommenen Richtlinie 2000/14/EG im Verfahren nach Artikel 18 Abs. 2 dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt angepasst, so gilt er in der geänderten, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung. Die Änderungen gelten von dem Tage an, den die Richtlinie bestimmt. Fehlt eine solche Bestimmung, so gelten sie vom ersten Tage des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Monats an.

Anhang 1

Nachstehende Geräte und Maschinen fallen nach § 1 in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Legende:

Nr. = Ordnungsnummer des Gerätes oder der Maschine, entsprechend der Auflistung in Anhang I der Richtlinie 2000/14/EG

Gerät / Maschine = Art des Gerätes und der Maschine, ggf. mit Leistungswerten

Sp. 1 = Spalte 1, entsprechend dem Anwendungsbereich von Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG

Sp. 2 = Spalte 2, entsprechend dem Anwendungsbereich von Artikel 13 der Richtlinie 2000/14/EG

X in der Spalte 1 bzw. 2 = Gerät oder Maschine fällt in den Anwendungsbereich der Spalte 1 bzw. der Spalte 2

Nr.	Gerät / Maschine	Sp. 1	Sp. 2
01	Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor		X
02	Freischneider		X
03	Bauaufzug für den Materialtransport mit		
03.1	Verbrennungsmotor	X	
03.2	Elektromotor		X
04	Baustellenbandsägemaschine		X
05	Baustellenkreissägemaschine		X
06	Tragbare Motorkettensäge		X
07	Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug		X
08	Verdichtungsmaschine in der Bauart von		
08.1	Vibrationswalzen und nicht-vibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer	X	
08.2	Explosionsstampfer		X
09	Kompressor (< 350 kW)	X	
10	Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer	X	
11	Beton- und Mörtelmischer		X
12	Bauwinde mit		
12.1	Verbrennungsmotor	X	
12.2	Elektromotor		X
13	Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel		X
14	Förderband		X
15	Fahrzeugkühlaggregat		X
16	Planiermaschine (< 500 kW)	X	
17	Bohrgerät		X
18	Muldenfahrzeug (< 500 kW)	X	
19	Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen		X

Nr.	Gerät / Maschine	Sp. 1	Sp. 2
20	Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)	X	
21	Baggerlader (< 500 kW)	X	
22	Altglassammelbehälter		X
23	Grader (< 500 kW)	X	
24	Grastrimmer / Graskantenschneider		X
25	Heckenschere		X
26	Hochdruckspülfahrzeug		X
27	Hochdruckwasserstrahlmaschine		X
28	Hydraulikhammer		X
29	Hydraulikaggregat	X	
30	Fugenschneider		X
31	Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW)	X	
32	Rasenmäher (mit Ausnahme von - land- und fortwirtschaftlichen Geräten - Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist)	X	
33	Rasentrimmer / Rasenkantenschneider	X	
34	Laubbläser		X
35	Laubsammler		X
36	Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor		
36.1	geländegängiger Gabelstapler (Gegengewichtsstapler auf Rädern, der in erster Linie für naturbelassenes gewachsenes und aufgewühltes Gelände, z.B. auf Baustellen, bestimmt ist)	X	
36.2	sonstiger Gegengewichtsstapler		X

Nr.	Gerät / Maschine	Sp. 1	Sp. 2
	stapler mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 Tonnen, ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind		
37	Lader (< 500 kW)	X	
38	Mobilkran	X	
39	Rollbarer Müllbehälter		X
40	Motorhacke (< 3 kW)	X	
41	Straßenfertiger		
41.1	ohne Hochverdichtungsbohle	X	
41.2	mit Hochverdichtungsbohle		X
42	Rammausrüstung		X
43	Rohrleger		X
44	Pistenraupe		X

Nr.	Gerät / Maschine	Sp. 1	Sp. 2
45	Kraftstromerzeuger		
45.1	< 400 kW	X	
45.2	≥ 400 kW		X
46	Kehrmaschine		X
47	Müllsammelfahrzeug		X
48	Straßenfräse		X
49	Vertikutierer		X
50	Schredder / Zerkleinerer		X
51	Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)		X
52	Saugfahrzeug		X
53	Turmdrehkran	X	
54	Grabenfräse		X
55	Transportbetonmischer		X
56	Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)		X
57	Schweißstromerzeuger	X	

Anhang 2

Die Betriebs-Kennzeichnung nach § 9 Abs. 2 der Verordnung besteht aus einem gleichseitigem Dreieck mit dem Buchstaben „D“ und dem Wort „Lärmschutz“ sowie aus einem an der Unterseite des Dreiecks angegliedertem Rechteck mit einem rechtlichen Hinweis nach folgendem Schriftbild:

Muster 1 für Geräte und Maschinen nach Anhang 1 mit Betriebseinschränkungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und, soweit die dort genannte Ausnahme vorliegt, nach Nr. 2:



Muster 2 für Geräte und Maschinen nach Anhang 1 mit Betriebseinschränkungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, soweit die dort genannte Ausnahme nicht vorliegt:



Die Kennzeichnung nach Muster 1 verwendet ein schwarzes Schriftbild auf gelben Grund, nach Muster 2 auf rotem Grund.

Die Mindestbreite des Dreiecks und des Rechtecks beträgt 15 cm. Bei handgeführten oder körpergetragenen Geräten oder Maschinen darf die Mindestbreite auf 5 cm und bei handgetragenen Geräten oder Maschinen auf 3 cm reduziert werden. Bei Vergrößerungen oder Verkleinerungen der Kennzeichnung je nach Größe des Geräts oder der Maschine müssen die obigen Proportionen eingehalten werden.

Artikel 2

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben:

1. 8. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung – 8. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632),
2. 15. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Baumaschinenlärm-Verordnung – 15. BImSchV) vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632),
3. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Emissionsmessverfahren - vom 22. Dezember 1970 (BANz. Nr. 242),
4. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Emissionsrichtwerte für Betonmischeinrichtungen und Transportbetonmischer - vom 6. Dezember 1971 (BANz. Nr. 231, 235),
5. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Emissionsrichtwerte für Radlader - (RadladerVwV) vom 16. August 1972 (BANz. Nr. 156),
6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Emissionsrichtwerte für Kompressoren - (KompressorenVwV) vom 24. Oktober 1972 (BANz. Nr. 205),
7. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Emissionsrichtwerte für Betonpumpen - (BetonpumpenVwV) vom 28. März 1973 (BANz. Nr. 64),
8. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Emissionsrichtwerte für Planiertrauben - (PlaniertraubenVwV) vom 4. Mai 1973 (BANz. Nr. 87),
9. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Emissionsrichtwerte für Kettenlader - (KettenladerVwV) vom 14. Mai 1973 (BANz. Nr. 94),

10. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Emissionsrichtwerte für Bagger - (BaggerVwV) vom 17. Dezember 1973 (BANz. Nr. 239),

11. Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Emissionswerte für Krane - 2. BImSchVwV) vom 19. Juli 1974 (BANz. Nr. 135)

12. Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Emissionswerte für Druckluftpumpen - 3. BImSchVwV) vom 10. Juni 1976 (BANz. Nr. 112)

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

**Begründung zur
Verordnung zur Einführung der Geräte-
und Maschinenlärmschutzverordnung**

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und Konzeption des Verordnungsentwurfs

Die Verordnung dient in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. EG Nr. L 162 S. 1, L 311 S. 50) in deutsches Recht. Daneben dient die Verordnung der Einführung einer nationalen Betriebsregelung für Geräte und Maschinen, die darauf abzielt, zum Schutz der Bevölkerung den Betrieb in Wohngebieten und anderen empfindlichen Gebieten einzuschränken.

Die Verordnung enthält alle Vorschriften, die für eine möglichst einfache Umsetzung der Richtlinie 2000/14/EG notwendig sind. Da die auf

- Artikel 95 EG-Vertrag,
- die Grundprinzipien und Ansätze der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung (Abl. EG Nr. C 136 S. 1) und
- den Beschluss 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (Abl. EG Nr. L 220 S. 23)

gestützte Richtlinie hinreichend konkret und unbedingt gefasst ist, bedarf es zu ihrer Umsetzung lediglich einiger Vorschriften, mit denen unmittelbar die für den Vollzug erforderlichen Rechte und Pflichten normiert werden. Im Übrigen kann die Verordnung weitgehend auf bestimmte Regelungen der Richtlinie verweisen.

So sind zentral für die Umsetzung der Richtli-

nie Vorschriften für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen; diese Vorschriften ermöglichen der zuständigen Behörde bei Verstößen ein entsprechendes Eingreifen. Dagegen können hinsichtlich der Anforderungen, die an das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme zu stellen sind, klare Verweise verwandt werden, durch die sehr detaillierte Regelungen der Richtlinie in Bezug genommen und damit mittelbar zum Regelungsgehalt der Verordnung gemacht werden. Eine textliche Übernahme dieser Regelungen in die Verordnung würde lediglich zu einer unnötigen Ausweitung des Vorschriften-textes führen. Dies gilt für bestimmte Begriffsbestimmungen nach Artikel 3, für die EG-Konformitätserklärung nach Artikel 8, für die CE-Kennzeichnung nach Artikel 11, für die Zulässigkeit von Schallleistungspegeln nach Artikel 12, für die Konformitätsbewertung nach Artikel 14 und für Benannte Stellen nach Artikel 15 der Richtlinie. Dies gilt grundsätzlich auch für den Anwendungsbereich nach Artikel 2 der Richtlinie sowie für die Auflistung und Definitionen in ihrem Anhang I; hier wird allerdings nicht nur auf Artikel 2 sowie auf den Anhang I verwiesen, sondern im Anhang 1 der Verordnung auch eine gleichlautende Auflistung gegeben, um dem Anwender eine schnelle Orientierung zu ermöglichen.

Diese weitgehendst auf Verweisungen abstellende Konzeption der Verordnung kommt der Neuen Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung entgegen, da die Richtlinie für die Regelung nationaler Besonderheiten nur noch in Randpunkten Spielraum lässt und es auch für ausländische Hersteller, die Geräte und Maschinen auch in Deutschland auf den Markt bringen wollen, einfacher ist, sich an die Richtlinie 2000/14/EG zu halten.

II. Umsetzung der Richtlinie 2000/14/EG

1. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Richtlinie 2000/14/EG

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 8. Mai 2000 die Richtlinie 2000/14/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen erlassen. Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der

Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) am 3.7.2000 ist die Richtlinie gemäß ihrem Artikel 23 am gleichen Tag in Kraft getreten.

Die Richtlinie 2000/14/EG ist gemäß ihrem Artikel 22 Abs. 1 spätestens am 3. Juli 2001 in nationales Recht umzusetzen. Gemäß Absatz 2 dieses Artikels sind die nationalen Vorschriften ab dem 3. Januar 2002 von den Mitgliedstaaten anzuwenden, wobei jedoch dem Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten zu gestatten ist, von den Bestimmungen der Richtlinie ab dem 3. Juli 2001 Gebrauch zu machen (siehe Berichtigung der Richtlinie 2000/14/EG, ABl. EG Nr. L 311 S. 50).

Mit der Richtlinie wird gemäß ihrem Artikel 1 das Ziel verfolgt, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Geräuschemissionsnormen, Konformitätsbewertungsverfahren, Kennzeichnung, technische Unterlagen sowie über die Sammlung von Daten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen zu harmonisieren. Dadurch soll die Richtlinie zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beitragen und gleichzeitig für den Schutz der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sorgen.

Die Richtlinie ist in Erwägung verschiedener Gründe, die sich auf den Binnenmarkt wie auch auf den Schutz von Mensch und Umwelt beziehen, erlassen worden. Zum letzteren geht es vor allem um

- die Festlegung (Stufe I ab 2002) und die weitere Senkung (Stufe II ab 2006) des zulässigen Schallleistungspegels von bestimmten Geräten und Maschinen,
 - eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Höhe der Geräuschemissionen von auch weiteren Geräten und Maschinen,
- vor dem Hintergrund, dass Lärm als eines der gravierendsten Umweltprobleme in städtischen Gebieten erachtet und die Notwendigkeit gesehen wird, Maßnahmen zur Reduktion der Emissionen der verschiedenen Lärmquellen zu ergreifen.

Die wichtigsten Inhalte der Richtlinie sind:

- Anwendungsbereich: 57 Geräte- und Maschinenarten (Baumaschinen, Garten- und Hobby-Geräte, Kommunalfahrzeuge, Altglascontainer usw.), Artikel 12 und 13

i.V.m. Anhang I.

- Freier Warenverkehr für Geräte und Maschinen bei Einhaltung der Richtlinienanforderungen, Artikel 4, 6 und 7.
- Geräte und Maschinen müssen mit der CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels versehen werden, ihnen muss eine Konformitätserklärung beigelegt sein, Artikel 8 und 11 i.V.m. Anhang II bzw. IV.
- Geräte und Maschinen müssen einer Konformitätsbewertung unterzogen werden, Artikel 14 i.V.m. Anhang V bis VIII.
- 22 Geräte- und Maschinenarten müssen Geräuschemissions-Grenzwerte einhalten, Artikel 12.
- Geräusch-Messverfahren werden gemeinschaftsweit festgelegt (Rahmenverfahren und Betriebsbedingungen), Artikel 12 und 13 jeweils i.V.m. Anhang III.
- Technisch-kompetente Stellen zur Durchführung oder Überwachung von Konformitätsbewertungsverfahren sind von den Mitgliedstaaten zu benennen, Artikel 15.
- Anforderungen an zu benennende Stellen werden gemeinschaftsweit festgelegt, Artikel 15 i.V.m. Anhang IX.
- Geräte und Maschinen unterliegen einer staatlichen Marktaufsicht, Artikel 5 und 9.
- Der Betrieb von Geräten und Maschinen in als sensibel eingestuften Gebieten darf national geregelt werden, Artikel 17.
- Lärmbezogene Daten werden von der Europäischen Kommission gesammelt, Artikel 16.
- Ein Ausschuss der Europäischen Kommission wird eingesetzt, um Informationen und Erfahrungen auszutauschen und die Kommission zu beraten, Artikel 18 und 19.
- Die Kommission wird verpflichtet, dem Europäischen Parlament und dem Rat zu berichten, Artikel 20.

Der größere Teil dieser Regelungen muss in nationales Recht umgesetzt werden. Die anderen Regelungen betreffen lediglich die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten oder verpflichten die Europäische Kommission zu bestimmten Aktivitäten.

Die Richtlinie 2000/14/EG ersetzt folgende neun europäische Richtlinien:
79/113/EWG, 84/532/EWG, 84/533/EWG, 84/534/EWG, 84/535/EWG, 84/536/EWG, 84/537/EWG, 84/538/EWG und 86/662/EWG.
Diese Richtlinien werden gemäß Artikel 21 Abs. 1 der Richtlinie 2000/14/EG zum 3. Janu-

ar 2002 aufgehoben.

2. Wesentlicher Inhalt des Verordnungsentwurfs

Die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2000/14/EG enthält in ihrem Artikel 1 mit der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung die eigentlichen Umsetzungsvorschriften. Die Artikel 2 und 3 betreffen das Außerkrafttreten anderweitiger Vorschriften und das Inkrafttreten der Verordnung.

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung gliedert sich in vier Abschnitte: Allgemeine Vorschriften, Marktverkehrsregelungen für Geräte und Maschinen, Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen, Schlussvorschriften.

a) Allgemeine Vorschriften

Der erste Abschnitt der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung enthält die notwendigen Festlegungen hinsichtlich des Anwendungsbereiches entsprechend den Vorgaben des Artikels 2 der Richtlinie 2000/14/EG sowie Begriffsbestimmungen hinsichtlich der zentralen Begriffe der Verordnung, die teilweise auf Artikel 3 der Richtlinie gestützt sind.

b) Marktverkehrsregelungen für Geräte und Maschinen

Der zweite Abschnitt der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung stellt den Kern der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2000/14/EG dar. Da es sich bei der Richtlinie um eine auf Artikel 95 EG-Vertrag gestützte Binnenmarktlinie handelt, die der Herstellung des freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft dient und die deshalb in ihren Artikeln 4, 6 und 7 abschließende Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen regelt, entsprechen diesem Charakter nationale Regelungen, die an dem Inverkehrbringen und der Inbetriebnahme ansetzen und diese Tatbestände zum Ausgangspunkt der Richtlinienumsetzung machen. Die Vorschrift des § 3 über das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen ist deshalb zentral für die Richtlinienumsetzung.

Die Vorschrift des § 3 macht die Zulässigkeit des Inverkehrbringens und der Inbetriebnahme

in Deutschland davon abhängig, dass die Geräte und Maschinen mit der CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels versehen sind, ihnen eine EG-Konformitätserklärung beigelegt ist, sie einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen worden sind und sie, soweit vorgesehen, zulässige Schallleistungspegel nicht überschreiten. Die jeweils dahin gehenden Richtlinienanforderungen werden durch Verweise in die Vorschrift des § 3 einbezogen. Dabei kommt es für § 3 nicht darauf an, ob es sich um ein in Deutschland oder im Ausland (innerhalb oder außerhalb der Europäischen Gemeinschaft) hergestelltes Produkt handelt.

Im Gegensatz zu § 3 wenden sich die Vorschriften der §§ 4 und 5 an den deutschen Hersteller oder seinen Bevollmächtigten. Ihnen werden ergänzend Pflichten hinsichtlich der Übermittlung und Aufbewahrung bestimmter Unterlagen auferlegt, die für die Sammlung lärmbezogener Daten von Bedeutung sind.

Die Vorschriften der §§ 6 und 7 betreffen die Marktaufsicht mit Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen durch deutsche Vollzugsbehörden. Mit diesen Vorschriften wird sichergestellt, dass Verstöße gegen die Vorschrift des § 3 abgestellt und nichtmarktkonforme Geräte und Maschinen aus dem Verkehr gezogen werden können.

Die Vorschrift des § 8 betrifft technisch kompetente Stellen zur Durchführung oder Überwachung der Konformitätsbewertungsverfahren. Die Benennung und Meldung dieser Stellen auch von deutscher Seite ist wesentlich für das Funktionieren des Gesamtkonzepts für die Konformitätsbewertung.

c) Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen

Der dritte Abschnitt der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung dient zwar nicht der Umsetzung der Richtlinie 2000/14/EG, seine Vorschriften mit Regelungen für den Betrieb von Geräten und Maschinen in reinen und allgemeinen Wohngebieten und ähnlichen Gebieten machen jedoch von der in Artikel 17 der Richtlinie den Mitgliedstaaten eröffneten Möglichkeit Gebrauch, neben den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme auch den Betrieb in den von ihnen als sensibel eingestuften Gebieten zu regeln. Mit diesen Be-

triebsregelungen soll dem besonderen Schutzbedürfnis der Bevölkerung in den Wohngebieten Rechnung getragen werden.

d) Schlussvorschriften

Der vierte Abschnitt der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung enthält eine Tatbestandsauflistung der Ordnungswidrigkeiten. Ferner werden Übergangsvorschriften und Anpassungsvorschriften geregelt.

e) Vollzug der Verordnung

Soweit zur Erfüllung von mitgliedstaatlichen Verpflichtungen nach der Richtlinie 2000/14/EG nicht unmittelbar auf die Wahrnehmung der Außenkompetenzen des Bundes gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Kommission zurückzugreifen ist, sondern zur innerstaatlichen Umsetzung der Richtlinie die Verordnung auf einen verwaltungsbehördlichen Vollzug abstellt, trifft sie keine Regelungen über die Einrichtung von Behörden. Da die Länder insoweit vielmehr die auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützte Verordnung ebenso wie das Gesetz selber als eigene Angelegenheit ausführen, regeln sie auch die Einrichtung der Behörden (Artikel 83 und 84 des Grundgesetzes). Von daher sind die Länder auch frei, die Behördenzuständigkeiten für die Wahrnehmung von verwaltungsbehördlichen Aufgaben nach der Verordnung aus ihrer Sicht bedarfsgerecht zu regeln.

III. Kosten

Bund und Gemeinden werden durch den Vollzug der Verordnung nicht mit Kosten belastet. Den Ländern entstehen Verwaltungskosten in der Höhe, die im Rahmen geltender Rechtsvorschriften auch bisher für die Überwachung der Benannten Stellen angefallen sind. Marktüberwachungsmaßnahmen der Länder können im Rahmen der üblichen Marktaufsicht durchgeführt werden, zusätzliche Kosten in relevanter Höhe werden nicht erwartet. Ordnungswidrigkeiten sind mit Geldbußen bewehrt, was auf der anderen Seite zu Einnahmen bei den Ländern führen kann.

Die meisten der von der Richtlinie erfassten Geräte und Maschinen unterliegen bereits der in der Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998

zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (Abl. EG Nr. L 207 S. 1) festgelegten Pflicht, Angaben über die Geräuschemission der Produkte in der Betriebsanleitung zu machen; die Richtlinie wurde durch die Dritte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenlärminformations-Verordnung - 3. GSGV) vom 18. Januar 1991 (BGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704) in nationales Recht umgesetzt. Da die gleichen Messverfahren verwendet werden, entstehen keine zusätzlichen Kosten hinsichtlich der Geräuschemissionsmessungen. Die Kosten für die Kennzeichnung sind marginal. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind hierdurch nicht zu erwarten.

Für einige Typen von Geräten und Maschinen, die Grenzwerte einhalten müssen, können sich infolge eventuell notwendig werdender konstruktiver Änderungen zum Zweck der Einhaltung der Grenzwerte zusätzliche Kosten für den Hersteller ergeben. Die Europäische Kommission hat diese Zusatzkosten für die erste Stufe (ab 3. Januar 2001) auf maximal 2 %, für die zweite Stufe (ab 3. Januar 2006) auf maximal 5 % der Gesamtherstellungskosten geschätzt. Untersuchungen in Deutschland haben für Geräte und Maschinen, die die anspruchsvollen Kriterien des Umweltzeichens einhalten, Zusatzkosten von weniger als 3 %, in Ausnahmefällen von 5 bis 8 % der Gesamtherstellungskosten ergeben. Dies betrifft jedoch nur den Teil der Hersteller, der bisher noch keine Anstrengungen unternommen hat, den Stand der Technik zur Lärminderung anzuwenden, wie es andere Hersteller, die nur noch Geräte und Maschinen mit Umweltzeichen auf den Markt bringen, bereits seit längerer Zeit tun.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

Zu § 1 - Anwendungsbereich

§ 1 legt den Anwendungsbereich der Verordnung durch einen Verweis auf die Regelung des Artikels 2 der Richtlinie 2000/14/EG fest.

In den Verweis sind mittelbar die Artikel 12 und 13 der Richtlinie sowie ihr Anhang I einbezogen, so dass die dortigen Auflistungen und Definitionen der Geräte und Maschinen auch für die Verordnung gelten. Die mit dem Anhang I gleichlautende Auflistung der Geräte und Maschinen im Anhang 1 der Verordnung hat demgegenüber nur die Funktion, dem Anwender eine schnelle Orientierung über den Anwendungsbereich der Verordnung zu ermöglichen. In Zweifelsfragen über die Reichweite eines Begriffes, mit dem eine Geräte- oder Maschinenart gekennzeichnet ist, sind die Definitionen der Richtlinie maßgeblich. Dadurch wird verhindert, dass es im Hinblick auf die Bedeutung der Verordnung für den europäischen Binnenmarkt Diskrepanzen zwischen der Richtlinie und der Verordnung geben kann.

Über den Verweis auf Artikel 2 der Richtlinie wird auch der Anwendungsbereich der Verordnung im Hinblick auf

- Geräte und Maschinen, die aus mehreren Aggregaten zusammengesetzt sind, und
 - Zubehör und Anbaugeräte
- geregelt. Danach fallen alle Geräte und Maschinen unter die Verordnung, die
- als eine Einheit (zusammengesetzt aus mehreren Aggregaten, z.B. ein motorisiertes Trägergerät und ein nichtmotorisiertes Mähwerk) in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden,
 - als eine Einheit angeboten werden (z.B. in Werbeprospekten).

Nicht unter die Verordnung fallen Produkte, die

- als Ersatzteile angeboten werden,
- als Einzelteile (von verschiedenen Herstellern) in Verkehr gebracht werden und vom Anwender zusammengefügt werden,
- als Anbaugerät ohne Motor in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, mit Ausnahme von handgeführten Betonbrechern, Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmern sowie Hydraulikhämmern.

Über den Verweis auf Artikel 2 der Richtlinie werden alle Geräte und Maschinen vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen, die

- in erster Linie für den Gütertransport oder die Beförderung von Personen auf Straßen, Schienen, auf dem Luft- oder Wasserweg bestimmt sind,
- speziell für militärische oder polizeiliche Zwecke oder für den Rettungsdienst konzipiert und hergestellt werden.

Zu § 2 - Begriffsbestimmungen

§ 2 bestimmt einige für die Verordnung wesentliche Begriffe. Soweit diese Begriffe auch in der Richtlinie 2000/14/EG bestimmt werden, erfolgen die Begriffsbestimmungen in der Verordnung durch Verweise auf die Richtlinie. Der Grund dafür ist auch hier, dass es wegen des europäischen Binnenmarktes keine Diskrepanzen zwischen der Richtlinie und der Verordnung geben darf. Wenn in der Richtlinie noch weitere Begriffe bestimmt werden, auf die in der Verordnung nicht ausdrücklich verwiesen wird, so erübrigt sich dies deshalb, weil die Verordnung diese Begriffe nicht verwendet. Soweit in der Verordnung allerdings auf bestimmte Regelungen der Richtlinie verwiesen wird, in denen diese Begriffe verwendet werden, sind selbstverständlich auch die entsprechenden Begriffsbestimmungen der Richtlinie für die Verordnung maßgeblich.

a) Inverkehrbringen und Inbetriebnahme

Für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen sind in der Richtlinie keine Begriffsbestimmungen erfolgt. Wegen ihrer dennoch entscheidenden Bedeutung für den europäischen Binnenmarkt werden diese Begriffe deshalb unter Rückgriff auf den Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfaßten Richtlinien, Europäische Kommission, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg 2000, ISBN 92-828-7499-0, bestimmt.

Das Inverkehrbringen ist danach „die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt für den Vertrieb oder die Benutzung im Gebiet der Gemeinschaft.“ Unter Bereitstellung ist „die Überlassung eines Produkts nach der Herstellung mit dem Ziel des Vertriebs oder der Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verstehen.“ (siehe Leitfaden, aaO., Seite 18 f. mit weiteren Details)

Die Inbetriebnahme erfolgt danach „mit der erstmaligen Benutzung im Gebiet der Gemeinschaft“ (siehe Leitfaden, aaO., Seite 19 mit weiteren Details). Die Inbetriebnahme hat vor allem Bedeutung für Geräte und Maschinen, die vor der Inbetriebnahme nicht auf dem Gemeinschaftsmarkt in den Verkehr gebracht werden (z.B. für den Eigenbedarf hergestellte

Geräte und Maschinen, oder auf einem Drittlandsmarkt bereitgestellte Geräte und Maschinen, die in die Gemeinschaft verbracht und dort erstmalig benutzt werden). Diese Vorgänge werden dem Inverkehrbringen gleichgestellt.

Die Begriffsbestimmungen in § 2 für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme bedürfen der Anpassung an den Regelungsgehalt der Verordnung, da die Verordnung vor allem und zunächst Regelungen für das Inverkehrbringen von Geräten und Maschinen auf dem deutschen Markt bzw. für die Inbetriebnahme im deutschen Hoheitsgebiet trifft und dabei den Gemeinschaftsmarkt und das Gebiet der Gemeinschaft nur in zweiter Linie im Blick hat. Die für den Gemeinschaftsmarkt und die für das Gebiet der Gemeinschaft erforderlichen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie werden umfassend erst durch die Gesamtheit aller nationalen Richtlinienumsetzungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft geschaffen. Aus diesem Grund kommt den Regelungen der Verordnung über den Informationsaustausch sowie über die Zusammenarbeit deutscher Behörden mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission (§§ 4, 5, 6 Abs. 2, 7 Abs. 5, 8 Abs. 1 und 3) besondere Bedeutung zu.

b) zur Verwendung im Freien vorgesehene Geräte und Maschinen

Zur Verwendung im Freien vorgesehene Geräte und Maschinen sind nach Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie solche, die zur typgerechten Verwendung im Freien bestimmt sind. Dazu gehören aber auch solche Geräte und Maschinen, die – wie z. B. Baustellenkreissägemaschinen – zur Verwendung in Rohbauten vorgesehen sind oder an Orten verwendet werden, an denen die Schallübertragung nicht wesentlich behindert wird.

Zu § 3 - Inverkehrbringen

§ 3 regelt die Zulässigkeit des Inverkehrbringens und der Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen in Deutschland. Die Vorschrift setzt damit vor allem Artikel 4 der Richtlinie 2000/14/EG um. Indem § 3 zugleich die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen durch Verweise auf die entsprechenden Regelungen in den Artikeln 8, 11, 12 und 14 der Richtlinie regelt, werden auch diese Regelungen

in deutsches Recht umgesetzt.

§ 3 ist zentral für die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht; mit dieser Vorschrift werden unmittelbar die für den Vollzug erforderlichen Rechte und Pflichten normiert. Die Vorschrift ermöglicht der zuständigen Behörde, bei Verstößen entsprechende Marktaufsichtsmaßnahmen nach § 7 der Verordnung zu ergreifen.

Nummer 1 von § 3 Abs. 1 Satz 1 regelt als erste Anforderung an die Zulässigkeit des Inverkehrbringens und der Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen die CE-Kennzeichnung und die Angabe des garantierten Schallleistungspegels nach Artikel 11 der Richtlinie. Nummer 1 wird ergänzt durch die Sätze 2 bis 4 von § 3 Abs. 1, die die Art des Anbringens der CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels, das Anbringen von irreführenden Zeichen oder Aufschriften sowie das Anbringen von anderen Kennzeichnungen betreffen. Wegen ihrer Bedeutung für den Vollzug werden diese dem Artikel 11 Abs. 3 und 4 der Richtlinie entsprechenden Regelungen unmittelbar in deutsches Recht umgesetzt. Im Übrigen ist der Verweis auf Artikel 11 der Richtlinie, der hinreichend konkret und unbedingt gefasst ist, für dessen Umsetzung in deutsches Recht ausreichend.

Nummer 2 von § 3 Abs. 1 Satz 1 betrifft als zweite Anforderung an die Zulässigkeit des Inverkehrbringens und der Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen die EG-Konformitätserklärung nach Artikel 8 der Richtlinie, die für jeden Typ eines Gerätes oder einer Maschine auszustellen ist und die jedem Gerät und jeder Maschine in Kopie beizufügen ist. Nummer 2 wird ergänzt durch Satz 5 von § 3 Abs. 1, der die Frage der Sprachfassung der Konformitätserklärung regelt. Insoweit wird von der Möglichkeit des Absatzes 2 des Artikels 8 der Richtlinie Gebrauch gemacht, eine Ausstellung in der nationalen Amtssprache verlangen zu können. Im Übrigen ist auch hier der Verweis auf Artikel 8 der Richtlinie, der hinreichend konkret und unbedingt gefasst ist, für dessen Umsetzung in deutsches Recht ausreichend.

Nummer 3 von § 3 Abs. 1 Satz 1 betrifft als dritte Anforderung an die Zulässigkeit des Inverkehrbringens und der Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen die Übermittlung einer Kopie der EG-Konformitätserklärung an die Europäische Kommission. Mit dieser Regelung

wird Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie insoweit umgesetzt, wie die Verpflichtung zur Übermittlung an dem Tatbestand des Inverkehrbringens und der Inbetriebnahme ansetzt. Im Übrigen erfolgt die weitere Umsetzung durch die Vorschrift des § 4.

Nummer 4 von § 3 Abs. 1 Satz 1 betrifft als vierte Anforderung an die Zulässigkeit des Inverkehrbringens und der Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen die Konformitätsbewertung, die nach Artikel 14 der Richtlinie für jeden Typ eines Gerätes oder einer Maschine durchzuführen ist. Die Regelung unterscheidet entsprechend Artikel 14 der Richtlinie zwischen Geräten und Maschinen, für die nach Artikel 12 der Richtlinie Geräuschemissionsgrenzwerte, d.h. zulässige Schallleistungspegel, gelten (Geräte und Maschinen nach Anhang 1 Spalte 1 der Verordnung) oder die nach Artikel 13 der Richtlinie nur der Kennzeichnungspflicht unterliegen (Geräte und Maschinen nach Anhang 1 Spalte 2 der Verordnung). Für erstere stehen verschiedene Verfahren der Konformitätsbewertung mit Einschaltung einer Benannten Stelle nach Artikel 15 der Richtlinie bzw. nach § 8 der Verordnung zur Verfügung, von denen eines nach Wahl des Herstellers durchzuführen ist. Für letztere ist lediglich ein internes Konformitätsbewertungsverfahren (interne Fertigungskontrolle) durchzuführen. Auch für die interne Fertigungskontrolle gelten nach der Richtlinie allerdings Pflichten betreffend die Aufbewahrung und Übermittlung von Informationen aus der Konformitätsbewertung, die wegen ihrer Bedeutung für den Vollzug unmittelbar in deutsches Recht umgesetzt werden (siehe § 5). Auch hier ist im Übrigen der Verweis auf Artikel 14 der Richtlinie, der hinreichend konkret und unbedingt gefasst ist, für dessen Umsetzung in deutsches Recht ausreichend.

Nummer 5 von § 3 Abs. 1 Satz 1 regelt als fünfte Anforderung an die Zulässigkeit des Inverkehrbringens und der Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen die Einhaltung des zulässigen Schallleistungspegels nach Artikel 12 der Richtlinie durch den garantierten Schallleistungspegel, soweit es sich um Geräte und Maschinen nach Artikel 12 der Richtlinie bzw. nach Anhang 1 Spalte 1 der Verordnung handelt. Auch hier ist im Übrigen der Verweis auf Artikel 12 der Richtlinie, der hinreichend konkret und unbedingt gefasst ist, für dessen Umsetzung in deutsches Recht ausreichend.

Absatz 2 des § 3 regelt die Frage, wem die Anforderungen des Absatzes 1 obliegen, wenn weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Europäischen Gemeinschaft ansässig sind. In diesem Fall ist es ausreichend, wenn jede sonstige Person, die die Geräte oder Maschinen in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, die Erfüllung der Anforderung sicher gestellt hat. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie in deutsches Recht um.

Absatz 3 des § 3 regelt die Möglichkeit, Geräte und Maschinen, die nicht den Anforderungen der Verordnung entsprechen, auf Messen, Ausstellungen, Vorführungen und ähnlichen Veranstaltungen auszustellen. In diesem Fall muss deutlich auf diesen Umstand hingewiesen werden. Die Vorschrift setzt Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie in deutsches Recht um.

Zu § 4 – Übermittlung der Konformitätserklärung

§ 4 regelt die Übermittlung der EG-Konformitätserklärung an die zuständige deutsche Behörde und die Europäische Kommission. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 2000/14/EG in deutsches Recht. Sie ist neben der zentralen Vorschrift des § 3 für die Umsetzung der Richtlinie erforderlich, um unmittelbar Rechte und Pflichten zu begründen. Da allerdings Artikel 16 Abs. 1 eine Ergänzung des Artikels 8 der Richtlinie darstellt und dieser insbesondere im Regelungszusammenhang mit Artikel 4 steht, der das Inverkehrbringen lediglich auf dem Gemeinschaftsmarkt und das Inbetriebnehmen lediglich im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft betrifft, ergibt sich nach Sinn und Zweck der Regelung, dass Artikel 16 Abs. 3 keine Geltung beanspruchen kann für Geräte und Maschinen, die in einem Mitgliedstaat für den Export in ein Drittland hergestellt werden (vgl. Leitfaden, aaO., Seite 19). Demzufolge ist die Regelung des § 4 entsprechend eingeschränkt.

Zu § 5 – Aufbewahrung und Übermittlung von Informationen aus der Konformitätsbewertung

§ 5 regelt die Verpflichtung des Herstellers von Geräten und Maschinen zur Aufbewahrung von Informationen aus der Konformitätsbewertung und zur Übermittlung von Informationen an die zuständige Behörde. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 8 Abs.

3 und Artikel 14 Abs. 3 der Richtlinie 2000/14/EG in deutsches Recht. Sie ist neben der zentralen Vorschrift des § 3 für die Umsetzung der Richtlinie erforderlich, um unmittelbar Rechte und Pflichten zu begründen. Dadurch, dass der Hersteller verpflichtet wird, der zuständigen deutschen Behörde die in Artikel 14 Abs. 3 angesprochenen Informationen zur Verfügung zu stellen, ist sicher gestellt, dass auch die Europäische Kommission diese Informationen erhalten kann. Im Übrigen ist auch hier der Verweis auf Artikel 14 Abs. 3 der Richtlinie, der hinreichend konkret und unbedingt gefasst ist, für dessen Umsetzung in deutsches Recht ausreichend.

Zu § 6 – Marktaufsicht

§ 6 regelt zusammen mit § 7 die Marktaufsicht durch die für den deutschen Markt zuständigen Behörden. Die Vorschriften dienen der Umsetzung von Artikel 5 und 9 wie aber auch von Artikel 7 der Richtlinie 2000/14/EG in deutsches Recht. Sie sind für die Umsetzung der Richtlinie erforderlich, um den Behörden das erforderliche Instrument für den Vollzug des für die Umsetzung der Richtlinie zentralen § 3 zur Verfügung zu stellen.

Die Marktaufsicht ist ein wesentliches Instrument für die Durchsetzung der nach dem neuen Konzept verfassten Richtlinien (siehe Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien, Europäische Kommission, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg 2000, Seite 53 ff. mit grundsätzlichen Ausführungen). Ziel der Marktaufsicht ist es sicherzustellen, dass die Bestimmungen der einschlägigen Richtlinien gemeinschaftsweit eingehalten werden. Unabhängig vom Ursprung des Produkts haben die Bürger im gesamten Binnenmarkt Anspruch auf das gleiche Schutzniveau. Darüber hinaus spielt die Marktaufsicht eine wichtige Rolle für die Interessen der Wirtschaftsakteure, da sie das Vorgehen gegen unlautere Wettbewerbspraktiken ermöglicht. Die Mitgliedstaaten müssen Behörden benennen bzw. einrichten, die für die Marktaufsicht zuständig sind. Diese Stellen müssen mit den notwendigen Ressourcen und Befugnissen für ihre Überwachungstätigkeit ausgestattet sein, für fachliche Eignung und berufliche Sorgfalt ihres Personals sorgen und unabhängig und nichtdiskriminierend unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit handeln.

Um die Durchsetzung der Richtlinie 2000/14/EG durch die Marktaufsicht sicher zu stellen, gibt Satz 2 des § 6 Abs. 1 den zuständigen Behörden insbesondere auf, die Einhaltung der Anforderungen des für die Umsetzung zentralen § 3 zu überwachen. Im Interesse einer effizienten Marktaufsicht sollten die behördlichen Ressourcen konzentriert eingesetzt werden. Um das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen überwachen zu können, sollten die Behörden folgende Kontrollmaßnahmen einsetzen (vgl. Leitfaden, aaO., Seite 55):

- regelmäßige Besuche auf dem Gelände von Industrie-, Handels- und Lagereinrichtungen,
- ggf. regelmäßige Besuche von Arbeitsplätzen und anderen Stätten, an denen Geräte und Maschinen in Betrieb genommen werden,
- Organisation von Stichprobenprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen,
- Entnahme von Proben bei Geräten und Maschinen und Durchführung von Prüfungen und Tests an ihnen,
- Anforderung aller erforderlichen Informationen.

§ 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auf den Satz 5 von § 6 Abs. 1 hinweist, gibt den Behörden die erforderliche Handhabe zur Durchführung dieser Maßnahmen. Satz 4 regelt ergänzend, dass Geräte und Maschinen insbesondere bei einer von den Behörden bestimmten Stelle vorzuführen sind, um dort auf ihre Emissionen überprüft zu werden. Freilich können Maßnahmen, die über eine förmliche Kontrolle der CE-Kennzeichnung, der Angabe des garantierten Schallleistungspegels und des Vorhandenseins einer Konformitätserklärung hinausgehen und bei denen es um die sachliche Kontrolle der Konformität geht, mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs nach Artikel 6 und mit der Konformitätsvermutung nach Artikel 7 der Richtlinie in Konflikt geraten. Dieser Konflikt ist aber bereits in Artikel 5 der Richtlinie angelegt, wenn dort gefordert wird sicher zu stellen, dass Geräte und Maschinen den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen, und wenn sie damit nicht nur die Voraussetzungen erfüllen müssen, die an das Eingreifen der Konformitätsvermutung nach Artikel 7 geknüpft sind. Satz 3 des § 6 Abs. 1, der die Konformitätsvermutung in deutsches Recht umsetzt, stellt deshalb auf Verdachtsfälle und Stichproben ab, um eine sachliche Kontrolle zu rechtfertigen. Diese Umstände wider-

sprechen der Konformitätsvermutung grundsätzlich nicht und sind daher zulässig (vgl. Leitfaden, aaO., Seite 55 f.). Jeder Fall ist selbstverständlich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen, wobei die mit der Richtlinie verfolgten Ziele und die Belastung der Wirtschaftsakteure zu beachten sind (vgl. Leitfaden, aaO., Seite 54 und 56).

Absatz 2 des § 6 begründet zunächst die Verpflichtung der zuständigen Behörden der Länder zu einem Informationsaustausch über die Marktaufsicht. Die Überwachung des Inverkehrbringens und der Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen lässt sich zwar - beispielsweise nach funktionellen oder räumlichen Kriterien - auf verschiedene Behörden auf nationaler Ebene aufteilen. Ist jedoch eine Kontrolle durch mehr als eine Behörde vorgesehen, wie dies beim Vollzug in der Bundesrepublik Deutschland durch verschiedene, nur für ihr Landesgebiet zuständige Behörden der Länder der Fall ist, so bedarf es der Abstimmung zwischen den Behörden (vgl. Leitfaden, aaO., Seite 55). Diesem Zweck dient der allgemeine Informationsaustausch über die Marktaufsicht; nur damit können die oben angeführten Kontrollmaßnahmen effektiv koordiniert und abgestimmt werden. Der Informationsaustausch wird ergänzt durch die speziellen Informationen nach § 7 Abs. 6 über getroffene Marktaufsichtsmaßnahmen. Absatz 2 des § 6 betrifft des weiteren die Amtshilfe bei der Marktaufsicht, und zwar über die innerstaatliche Amtshilfe in Deutschland hinaus auch gegenüber den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Mit dieser Regelung wird Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie umgesetzt.

Zu § 7 - Marktaufsichtsmaßnahmen

§ 7 regelt in das Marktgeschehen eingreifende Maßnahmen durch die Marktaufsicht. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 9 wie aber auch von Artikel 7 Abs. 1 und Artikel 10 der Richtlinie 2000/14/EG. Nach Artikel 9 der Richtlinie müssen die nationalen Behörden Maßnahmen zur Durchsetzung der Konformität treffen, wenn sie feststellen, dass ein Gerät oder eine Maschine den Anforderungen der Richtlinie nicht entspricht (vgl. auch Leitfaden, aaO., Seite 57 ff.).

Den Absätzen 1 und 2 liegt entsprechend den Absätzen 1 und 2 des Artikels 9 der Richtlinie ein zweistufiges Konzept für die Durchführung

von Marktaufsichtsmaßnahmen zugrunde. Während Absatz 1 auch bei weniger gravierenden Verstößen (z.B. inkorrekte Anbringung der CE-Kennzeichnung bezgl. Gestaltung, Größe, Sichtbarkeit, Dauerhaftigkeit und Lesbarkeit, vgl. Leitfaden, aaO., Seite 57) alle zweckdienlichen Maßnahmen fordert, damit die Übereinstimmung der Geräte und Maschinen mit den Anforderungen herbeigeführt wird, fordert Absatz 2 darüber hinaus, das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen einzuschränken oder zu verbieten, wenn gravierende Verstöße vorliegen. Dies ist zum einen der Fall bei Überschreitungen der zulässigen Schallleistungspegel nach Artikel 12 der Richtlinie bei Geräten und Maschinen nach Anhang 1 Spalte 1 oder zum anderen bei erfolglos gebliebenen Maßnahmen nach Absatz 1.

Absatz 3 regelt die Verantwortlichkeit für die Durchführung der Marktaufsichtsmaßnahmen. Konformität lässt sich durchsetzen, indem der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder andere verantwortliche Personen verpflichtet werden, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (vgl. Leitfaden, aaO., Seite 57 mit Verweis auf die grundsätzlichen Ausführungen über die verschiedenen Verantwortungsbereiche Seite 22 ff.). Danach ist in erster Linie der Hersteller oder sein Bevollmächtigter Adressat für behördliche Anordnungen. Sind Hersteller und Bevollmächtigter nicht in Deutschland ansässig, kann sich die Behörde an den Händler wenden, insbesondere an den Händler auf der ersten Vertriebsstufe auf dem Inlandsmarkt (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 2 des Produktsicherheitsgesetzes). Erforderlichenfalls kann sich die Behörde auch an jede andere Person wenden, solange Überschreitungen des garantierten Schallleistungspegels nicht auf andere Weise abgestellt werden können. Satz 2 des Absatzes 3 weist die Aufgabe der Marktaufsichtsmaßnahmen der Behörde am Sitz des Betroffenen zu, um bei unterschiedlichen Orten von Handlung und Erfolg den Behördenstandort festzulegen, wo die Aufgabe effektiv wahrgenommen werden kann.

Absatz 4 greift den Grundsatz des freien Warenverkehrs auf und setzt damit Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie um.

Absatz 5 trifft inhaltliche und zeitliche Anforderungen an die Begründung von Marktaufsichtsmaßnahmen und an die Bekanntgabe von Maßnahmen unter Angabe der Rechtsbehelfe,

die den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts vorgehen bzw. diese ergänzen. Insbesondere mit der Genauigkeitsanforderung für die Begründung soll der Hersteller auch auf technische Defizite nach Art und Umfang hingewiesen werden (z.B. durch Bezug auf Mess- und Prüfprotokolle), um ihn in die Lage zu versetzen, diese Defizite nach Möglichkeit abzustellen. Die Vorschrift setzt Artikel 10 der Richtlinie um.

Absatz 6 Satz 1 regelt die gegenseitige Information der nach Landesrecht zuständigen Behörden über Marktaufsichtsmaßnahmen, ferner die entsprechende Mitteilung an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Hinblick auf die nach Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie erforderliche Unterrichtung der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Kommission. Satz 2 des Absatzes 6 betrifft Konsultationen mit den anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission. Die Vorschrift korrespondiert mit der entsprechenden Regelung in Artikel 9 Abs. 3 und 4 der Richtlinie.

Zu § 8 – Benannte Stellen

§ 8 betrifft die Benennung von technisch kompetenten Stellen für die Durchführung und Überwachung von Konformitätsbewertungsverfahren. Die Vorschrift setzt Artikel 15 der Richtlinie 2000/14/EG um.

Benannte Stellen übernehmen Aufgaben in Bereichen, die von öffentlichem Interesse sind, und müssen daher den zuständigen nationalen Stellen verantwortlich bleiben (vgl. Leitfaden, aaO., Seite 40 ff. mit weiteren grundsätzlichen Ausführungen). Gegenüber den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den Organen der Gemeinschaft sind die Mitgliedstaaten letztendlich für die Kompetenz der benannten Stellen verantwortlich. Sie müssen daher die Kompetenz der um die Benennung nachsuchenden Stellen bewerten. Diese Bewertung erfolgt auf der Basis der in der anzuwendenden Richtlinie festgelegten Kriterien in Verbindung mit den grundlegenden Anforderungen und dem betreffenden Konformitätsbewertungsverfahren. Zu den in den Richtlinien aufgeführten Kompetenzkriterien gehören in der Regel

- die Verfügbarkeit des entsprechenden Personals und der erforderlichen Ausstattung,

- die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gegenüber den direkt oder indirekt mit dem Produkt befassten Personen (z.B. Konstrukteur, Hersteller, Bevollmächtigter des Herstellers, Lieferant, Montagebetrieb, Installationsbetrieb, Benutzer),
- die für die Produkte und das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren relevante fachliche Kompetenz des Personals,
- die Wahrung des Berufsgeheimnisses und Integrität,
- der Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

Den Mitgliedstaaten obliegt es, dafür Sorge zu tragen, dass die benannten Stellen ihre Kompetenz dauerhaft beibehalten und in der Lage sind, die Arbeiten auszuführen, für die sie benannt wurden. Die Wahl der diesbezüglichen Mittel und Methoden ist Sache der Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, eine Stelle für einen begrenzten Zeitraum zu benennen und die Benennung anschließend zu verlängern.

Absatz 1 des § 8 regelt grundlegend, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden technisch kompetente Stellen benennen. Die Benennung kann nur auf Antrag erfolgen. Auf Grund der Benennung sind die Stellen zur Durchführung oder Überwachung der Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 14 der Richtlinie 2000/14/EG zugelassen.

Absatz 2 regelt die einer Benennung vorausgehende Bewertung der Kompetenz der um eine Benennung nachsuchenden Stelle. Die Regelung setzt Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie um. Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ist zu prüfen, ob die Stelle die Kriterien des Anhangs IX der Richtlinie 2000/14/EG erfüllt; diese Kriterien konkretisieren die oben angeführten allgemeinen Kompetenzkriterien. Eine Akkreditierung nach den Normen der Reihe EN 45000 hilft bei dem technischen Teil der Prüfung und ist, obwohl nicht vorgeschrieben, ein wichtiges und vorrangiges Instrument zur Bewertung der Kompetenz (vgl. Leitfaden, aaO., Seite 40). Die Regelung für die Benennung der Stellen entspricht im Übrigen hinsichtlich Bedingungen und Auflagen der Regelung des § 12 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Sie ist des weiteren mit einer Befristung und mit der Möglichkeit eines Widerrufs- und Auflagenvorbehalts versehen, um der Letztverantwortung der zuständigen Behörden für die von den Stellen zu übernehmenden

öffentlichen Aufgaben Rechnung zu tragen (vgl. § 14 Abs. 6 des Gerätesicherheitsgesetzes für zugelassene Überwachungsstellen).

Absatz 3 regelt im Verhältnis von Bund und Ländern das Verfahren im Hinblick auf die nach Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie erforderliche Meldung benannter Stellen gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Kommission. Aufgabe der Europäischen Kommission ist es, im Anschluss an die Meldung eine Liste der benannten Stellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu führen und für ihre Aktualisierung Sorge zu tragen, Artikel 15 Abs. 4 der Richtlinie. Satz 3, der in anderen Mitgliedstaaten benannte Stellen in Deutschland zulässt, versteht sich vor dem Hintergrund, dass benannte Stellen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft auch außerhalb des Mitgliedstaates, in dem sie ihren Sitz haben und der für ihre Benennung zuständig ist, tätig sein können (vgl. Leitfaden, aaO., Seite 46).

Absatz 4 regelt den Widerruf der Benennung und im Verhältnis von Bund und Ländern das weitere Verfahren im Hinblick auf die nach Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie erforderliche Zurücknahme der Meldung der Stellen gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Kommission, letzteres auch in Bezug auf das sonstige Erlöschen einer Benennung. Wegen der hohen Verantwortung der benannten Stellen für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben ist der Widerruf einzig davon abhängig, dass die Benennungsanforderungen nicht mehr erfüllt werden; einen darüber hinausgehenden Bestandsschutz kann es nicht geben.

Absatz 5 Satz 1 betrifft den Behördenstand, der für die um eine Benennung nachsuchende Stelle maßgeblich ist. Danach kommt es auf das Sitzland der Stelle an. Die Benennung im Sitzland hat Wirkung für das gesamte Bundesgebiet und darüber hinaus im Rahmen des Artikels 15 der Richtlinie 2000/14/EG für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Die Sitzlandregelung schließt nicht aus, dass die Länder die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf eine Zentralstelle der Länder übertragen. Satz 2 regelt die Befugnisse der zuständigen Behörden für die Überwachung der benannten Stellen. Die Regelung entspricht der Regelung des § 14 Abs. 7 des Gerätesicherheitsgesetzes.

Absatz 6 trifft hinsichtlich der behördlichen Organisation und der Aufgaben benannter Stellen Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Zur Wahrung der Unparteilichkeit ist eine klare Unterscheidung zwischen der Konformitätsbewertung und der Marktaufsicht wichtig (siehe Leitfaden, aaO., Seite 44 und 54). Satz 1 fordert dieserhalb eine entsprechende behördliche Organisation der verschiedenen Verantwortungsbereiche von Marktaufsicht und Überwachung der mit der Konformitätsbewertung befassten benannten Stellen. Satz 2 fordert deshalb weiter, dass benannten Stellen keine Aufgaben der Marktaufsicht übertragen werden.

Zu § 9 – Betrieb in Wohngebieten

Zum Schutz der Bevölkerung werden in § 9 Regelungen für den Betrieb von Geräten und Maschinen in reinen und allgemeinen Wohngebieten und ähnlichen Gebieten getroffen. Nach Artikel 17 der Richtlinie 2000/14/EG steht die Richtlinie dem Recht der Mitgliedstaaten nicht entgegen, unter Einhaltung des Vertrages die Verwendung von Geräten und Maschinen in den von ihnen als sensibel eingestuften Bereichen zu regeln und Anforderungen zum Schutz von Personen festzulegen. Da die Richtlinie nur für einen Teil der nach ihrem Anwendungsbereich erfassten Geräte und Maschinen Emissionsgrenzwerte festlegt und insoweit auch nur eine Strategie der Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik verfolgen kann, sind emissionsseitig weitere Betriebsregelungen angesichts derzeit noch sehr hoher Lärmpegel von Geräten und Maschinen erforderlich. In diesem Rahmen sollen Betriebseinschränkungen dazu beitragen, die Lärmbelastung in reinen und allgemeinen Wohngebieten und ähnlichen Gebieten zu vermindern und zu vermeiden. Auch die Rasenmäherlärm-Verordnung (8. BImSchV), die durch diese Verordnung abgelöst werden soll, enthält bereits Betriebsregelungen, die nunmehr weiter entwickelt und auf einen größeren Kreis von Geräten und Maschinen übertragen werden.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 regelt örtliche und zeitliche Betriebseinschränkungen für alle Geräte und Maschinen nach Anhang 1. Danach dürfen in den sensiblen Gebieten Geräte und Maschinen an Sonn- und Feiertagen überhaupt nicht und an Werktagen in der Abend- und Nachtzeit nicht betrieben werden. Mit diesen Betriebsein-

schränkungen soll die Sonn- und Feiertagsruhe sowie der Feierabend und die Nachtruhe geschützt werden. Als zu schützende Nachtzeit gilt dabei entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160), übergeleitet nach § 66 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Zeit von 20 bis 7 Uhr (siehe Nr. 3.1.2).

Nummer 2 regelt weitergehende zeitliche Betriebseinschränkungen für Laubbläser und Laubsammler. Dies sind besonders laute Geräte, die in ein und demselben Wohnumfeld nicht nur gelegentlich betrieben werden und somit eine Ursache für erhebliche Lärmbelästigungen schon am Tage darstellen. Im Rahmen eines vom Umweltbundesamt vergebenen Forschungsvorhabens wurden im Jahr 1998 Geräuschemissionswerte (Schallleistungspegel) von Laubsaugern und Laubbläsern mit einer Leistung von maximal 10 kW, die auf dem Markt erhältlich waren, gemessen. Diese lagen zwischen 104 und 112 dB(A) für Geräte mit Verbrennungsmotor und zwischen 95 und 104 dB(A) für elektrisch betriebene Geräte. Da das Marktvolumen dieser Geräte jährlich gewachsen ist und nach Angaben der Wirtschaft das aktuelle Marktvolumen pro Jahr gemittelt über die letzten vier Jahre bei ca. 180.000 Stück für tragbare Geräte und bei bis zu 15.000 Stück für andere Geräte (fahrbare Geräte und Anschlussgeräte) liegt, könnte der Bestand der Geräte derzeit bereits mit mehr als einigen hunderttausend Stück anzunehmen sein. Wenngleich nur ein Teil der Geräte in den sensiblen Gebieten eingesetzt wird, hat der Bestand damit doch eine Größenordnung erreicht, die ein weitergehendes Einschreiten als bei den anderen Geräten und Maschinen erforderlich macht, zumal die Geräte immer billiger angeboten werden und ein weiterer Zuwachs des Bestandes und damit auch der Lärmbelästigungen zu erwarten ist.

Mit den zeitlichen Betriebseinschränkungen auch für die empfindlichen Tagesrandzeiten am Morgen und Abend sowie für die Mittagszeit soll den Lärmbelästigungen durch Laubbläser und Laubsammler so weit wie möglich entgegen getreten werden, ohne die Nutzung der Geräte in den Kernstunden des Tages auszuschließen. Für Nutzer der Geräte im privaten Bereich bleiben danach noch genügend Spielräume für die Wahl anderer Betriebszeiten. Für Nutzer im gewerblichen oder öffentlichen Be-

reich sind die Einschränkungen zumutbar; sie können in den Tagesrandzeiten auch auf andere Gebiete als die sensiblen Wohngebiete ausweichen. Für die Hersteller der Geräte bleibt der Absatzmarkt in den Wohngebieten erhalten.

Soweit für Laubbläser und Laubsammler das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben werden kann, weil sie im Sinne des Artikels 1 der Verordnung 1980/2000/EG über Eigenschaften verfügen, die signifikant zu Verbesserungen in wichtigen Umweltaspekten wie dem in ihrem Anhang I genannten Aspekt Lärm beitragen können, werden ausnahmsweise die weitergehenden zeitlichen Betriebseinschränkungen zurück genommen, so dass die allgemeinen Betriebseinschränkungen wie für alle anderen Geräte und Maschinen wieder gelten. Damit auch für die Nachbarschaft erkenntlich ist, welche Geräte im Rahmen dieser Ausnahme betrieben werden dürfen, müssen die Geräte auch mit dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung 1980/2000/EG gekennzeichnet sein.

Nach Satz 2 ist die Geltung des Satzes 1 für den Bereich von Bundesfernstraßen und Schienenwegen für Eisenbahnen des Bundes ausgeschlossen, um Verkehrsbelangen jederzeit, allerdings unbeschadet weitergehender Vorschriften zum Lärmschutz (siehe § 9 Abs. 4), Rechnung tragen zu können. Nach Satz 3 ist die Möglichkeit eines entsprechenden Ausschlusses auch für Landesstraßen und nichtbundeseigenen Eisenbahnen vorgesehen. Im Übrigen können Verkehrsbelange im Rahmen der Ausnahmeregelungen des Absatzes 3 berücksichtigt werden.

Absatz 2 des § 9 regelt für den Betrieb von Geräten und Maschinen in den sensiblen Gebieten eine Verpflichtung des Betreibers, auf den Geräten und Maschinen das Vorhandensein einer Betriebs-Kennzeichnung nach Mustern in Anhang 2 sicher zu stellen. Im Hinblick auf diese Verpflichtung hat der Betreiber entweder selbst eine Betriebs-Kennzeichnung anzubringen oder sich davon zu überzeugen, dass sie bereits angebracht ist. Nur aus einer solchen Kennzeichnung ergibt sich in der Praxis für Betreiber und Nachbarschaft jederzeit,

welche Geräte und Maschinen von der Verordnung mit ihren unterschiedlichen Betriebsregelungen erfasst werden, welche Betriebszeiten einzuhalten sind und welcher Schutz demzufolge der Nachbarschaft und auch der Allgemeinheit zuteil wird. Dies erleichtert es, die Einhaltung von zeitlichen Betriebseinschränkungen zu überwachen.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit, Ausnahmen von den Betriebseinschränkungen nach Absatz 1 zuzulassen. Nach Satz 1 kann die zuständige Behörde im Einzelfall eine solche Ausnahme auf Antrag zulassen, wenn schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, insbesondere Störungen der Sonn- und Feiertagsruhe sowie der Nachtruhe, nicht zu besorgen sind. Diese auf § 23 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestützte Zulassungsvoraussetzung geht über die Anforderungen des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hinaus und ist insoweit abschließend. Die Darlegungslast für die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen trägt der Antragsteller; er muss wegen der hohen Schalleistungspegel von Geräten und Maschinen nach Anhang 1 dartun, dass z.B. aufgrund des Abstandes zum Immissionsort oder aufgrund besonderer Abschirmung Störungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht hervorgerufen werden können. Die Behörde hat für die dahingehende Beurteilung die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) heranzuziehen.

Satz 2 des Absatzes 3 betrifft Gefahren für Mensch, Umwelt oder Sachgüter, zu deren Abwendung der Betrieb von Geräten und Maschinen nach Anhang 1 erforderlich ist. Derartige Gefahren sind vielfach bei Unwetter oder Schneefall anzunehmen; der Hinweis auf diese besonderen Gefahrensituationen hat daher klarstellende Funktion. Im Einzelfall ist dann eine Ausnahme, die zum Betrieb von Geräten und Maschinen in den an sich gesperrten Zeiten berechtigt, bei ihrer Verwendung zur Gefahrenabwehr gegeben, ohne dass es noch einer Zulassung bedürfte. Mit dieser situationsbezogenen Ausnahmeregelung wird der Betrieb von Geräten und Maschinen ohne bürokratischen Aufwand ermöglicht. Nach Satz 3 ist dann allerdings die Behörde im nachhinein auf Verlangen zu unterrichten. Aufgrund von Beschwerden oder auch aufgrund eigener Informationen erhält sie dadurch die Möglichkeit, Vorgängen nachzugehen, ggf. auch unge-rechtfertigte Inanspruchnahmen der Ausnah-

meregelung mit Bußgeldern zu verfolgen und ihnen präventiv entgegen zu wirken.

Nach Satz 4 kann die Behörde im Einzelfall von Amts wegen bei einer Gefahr für die Allgemeinheit Ausnahmen zulassen. Mit diesem Instrument einer Allgemeinverfügung ist die Behörde in der Lage, auf besondere Situationen angemessen und zeitnah reagieren zu können.

Absatz 4 regelt, dass allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, die nicht speziell örtliche oder zeitliche Betriebseinschränkungen für Geräte und Maschinen zum Gegenstand haben, unberührt bleiben. Damit ist sicher gestellt, dass insbesondere Vorschriften, die immissionsseitig den Lärmschutz regeln, weiterhin Anwendung finden können. Soweit der Betrieb von Geräten und Maschinen örtlich oder zeitlich nach Absatz 1 nicht eingeschränkt ist, bedeutet dies zunächst, dass die Anforderungen des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unberührt bleiben, sofern dies nicht dazu führt, dass die Geräte und Maschinen auf eine mit § 7 Abs. 4 nicht in Einklang stehende Weise verändert werden (siehe Artikel 17, 2. Anstrich, der Richtlinie 2000/14/EG). Zur Beurteilung, ob die Anforderungen des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingehalten werden, hat die Behörde die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) heranzuziehen, soweit für Baumaschinen nicht die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160) einschlägig ist. Gleiches gilt für den Betrieb von Geräten und Maschinen im Rahmen der Ausnahmen nach Absatz 3 Satz 2 und 3, wobei allerdings bei der Prüfung der Vermeidbarkeit und des Mindestmaßes unvermeidbarer schädlicher Umwelteinwirkungen die Dringlichkeit der Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren zu berücksichtigen ist. Demgegenüber stellen die Anforderungen an den Betrieb im Rahmen der Ausnahme nach Absatz 3 Satz 1 eine gegenüber § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes abschließende Regelung dar, die jedoch in Einklang mit § 7 Abs. 4 ebenfalls nicht zu Veränderungen der Beschaffenheit von Geräten und Maschinen führen darf. Die Unberührtheitsklausel bedeutet ferner, dass Vorschriften zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe, mit denen störende Arbeiten ausgeschlossen werden sollen, weiterhin auch insoweit Anwendung finden können, wie der Aus-

schluss Arbeiten umfasst, die mit Geräten und Maschinen ausgeführt werden.

Zu § 10 – Ordnungswidrigkeiten

§ 10 legt fest, welche Tatbestände eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes darstellen. Dabei unterscheidet § 10 in den Absätzen 1 und 2 nach Verstößen gegen die im Abschnitt 2 der Verordnung getroffenen Marktverkehrsregelungen und die im Abschnitt 3 getroffenen Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen.

Zu § 11 - Übergangsvorschrift

§ 11 regelt verschiedene Übergangsfälle.

Absatz 1 erfasst Geräte und Maschinen, die vor dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen worden sind. Danach werden für diese „Alt-Geräte“ und „Alt-Maschinen“ übergangsweise nur die Betriebsregelungen nach § 9 sowie die entsprechenden Bußgeldvorschriften zur Anwendung gebracht.

Die Marktverkehrsregelungen nach § 3 ff. mit Anforderungen auch an die Beschaffenheit von Geräten und Maschinen (zulässige Schallleistungspegel nach Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG) werden insoweit nicht zur Anwendung gebracht, da ggf. eine nachträgliche Anpassung praktisch ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für die Betriebs-Kennzeichnung nach § 9 Abs. 2.

Allerdings werden auch Geräte und Maschinen von der Neuregelung erfasst, die zwar schon hergestellt, aber noch nicht in Verkehr gebracht worden sind. Dies ist den Herstellern aber zuzumuten, da sie die Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG, die insoweit hinreichend konkret und unbedingt gefasst ist und auf die insoweit im Rahmen dieser Verordnung auch lediglich verwiesen wird, seit langem kennen und sich sogar darauf einstellen mussten, dass die Richtlinie spätestens bis zum 3. Juli 2001, dem Datum der Umsetzungsfrist nach Artikel 22 Abs. 1 der Richtlinie, in deutsches Recht umgesetzt und ab dem 3. Januar 2002, dem Datum der Anwendungsfrist nach Artikel 22 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie, auch angewandt wird.

Absatz 2 erfasst Geräte und Maschinen, die ab dem 3. Juli 2001 und vor dem 3. Januar 2002 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen worden sind, wenn der Hersteller von der Möglichkeit des Artikels 22 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie Gebrauch gemacht und bereits vor der Anwendungsfrist der Richtlinie Geräte und Maschinen mit der CE-Kennzeichnung versehen hat. In diesem Fall liegt es in der Konsequenz dieses Handelns, dass die Geräte und Maschinen ab dem Inkrafttreten der Verordnung auch ihren weiteren Marktverkehrsregelungen, die in der Richtlinie bereits konkret vorgezeichnet sind, unterliegen. Damit entsprechen dann die Pflichten der Hersteller nur den Rechten, zumal sich nach der Richtlinie Rechte und Pflichten gegenseitig bedingen..

Absatz 3 setzt Artikel 21 Abs. 2 der Richtlinie 2000/14/EG um. Danach können bei der Abfassung der technischen Unterlagen im Rahmen dieser Verordnung auch Daten benutzt werden, die bei der EWG-Baumusterprüfung dieser Geräte und Maschinen bzw. der für Rasenmäher geltenden Vorschriften nach den bisher gültigen Verordnungen ermittelt worden sind.

Zu § 12 Anpassungsvorschrift

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 19 lit. b der Richtlinie 2000/14/EG. Danach kann Anhang III dieser Richtlinie mit „Verfahren zur Ermittlung des Luftschalls, der von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen erzeugt wird“ an den technischen Fortschritt nach dem Regelungsverfahren des Artikels 18 Abs. 2 der Richtlinie angepasst werden. Die Ermittlungsverfahren sind von Bedeutung im Rahmen des § 3, der auf die Artikel 12 und 13 der Richtlinie verweist, die wiederum den Anhang III in Bezug nehmen. Die vorgesehenen Regelungen entsprechen den üblichen Anpassungsvorschriften, wie sie auch schon mit § 3 Abs. 4 der 8. BImSchV und § 3 Abs. 2 der 15. BImSchV, die durch diese Verordnung abgelöst werden sollen, gegeben sind.

Zu Anhang 1

Anhang 1 zur Geräte- und Maschinenlärmverordnung enthält die dem Anwendungsbereich der Verordnung unterliegenden Geräte und Maschinen. Die Auflistung der Geräte und Maschinen entspricht dem Anhang I der Richtlinie 2000/14/EG. Die Liste ist in die Verord-

nung aufgenommen worden, damit der Anwender schnell entscheiden kann, ob das betrachtete Produkt unter die Verordnung fällt oder nicht. Fällt es unter die Verordnung, kann der Anwender dann der Richtlinie weitere Informationen (Definitionen, Messverfahren usw.) entnehmen.

Anhang 1 enthält mit den in die Spalte 1 fallenden Geräten und Maschinen eine Auflistung derjenigen Geräte- und Maschinenarten, für die nach Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG Grenzwerte („zulässige Schallleistungspegel“) festgelegt sind. Grenzwerte sind in zwei Stufen vorgesehen, von denen die erste am 3. Januar 2002, die zweite mit im Mittel um 3 dB niedrigeren Werten am 3. Januar 2006 in Kraft tritt. Die Grenzwerte sind – bis auf die für Rasenmäher – im mittleren Leistungsbereich linear abhängig vom Logarithmus einer die Leistung der Geräte- und Maschinenarten beschreibenden Größe, bei niedrigen Leistungen unabhängig von der Leistung. Für Rasenmäher sind die Grenzwerte stufenförmig von der Schnittbreite abhängig.

Die Höhe der Grenzwerte ist wie folgt festgelegt worden:

Für Planiertraupen, Kettenlader, Kettenbaggerlader, Planiermaschinen auf Rädern, Lader auf Rädern, Baggerlader auf Rädern und Bagger gelten die Grenzwerte der zweiten Stufe der zum 3. Januar 2002 aufgehobenen Richtlinie 86/662/EWG¹ weiter, ab 3. Januar 2006 werden diese Grenzwerte nochmals gesenkt.

Für Verdichtungsmaschinen (Vibrationswalzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer), Muldenfahrzeuge, Grader, Müllverdichter mit Laderschaufel, Gegengewichtstapler mit Verbrennungsmotor, Mobilkräne, Verdichtungsmaschinen (nichtvibrierende Walzen), Straßenfertiger, Hydraulikaggregate sind erstmals Grenzwerte festgelegt. Die Grenzwerte basieren auf Untersuchungen hinsichtlich des Standes der Lärminderungstechnik oder auf Analogien zu bereits bestehenden Grenzwerten

¹ Richtlinie 86/662/EWG des Rates vom 22. Dezember 1984 zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern (ABl. EG Nr. L 384 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 95/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 (ABl. EG Nr. L 168 S. 14, 1996 Nr. 12 S. 14))

für andere Geräte- und Maschinenarten.

Für die Grenzwerte der Stufe II für Rasenmäher besteht ein Auftrag für die Europäische Kommission des Inhaltes, dass die Kommission prüfen soll, ob für die Stufe II eine generelle Senkung der Grenzwerte von 2 dB(A) gegenüber Stufe I möglich ist. Dazu wird es dann einer Änderung der Richtlinie 2000/14/EG bedürfen.

Bei den Geräten und Maschinen, die Grenzwerte einhalten müssen, hat der Hersteller die Auswahl zwischen drei in den Anhängen VI bis VIII der Richtlinie festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren, die alle die Einschaltung einer sogenannten „Benannten Stelle“ vorschreiben.

Anhang 1 enthält mit den in die Spalte 2 fallenden Geräten und Maschinen eine Auflistung derjenigen Geräte- und Maschinenarten, die nach Artikel 13 der Richtlinie nur der Kennzeichnungspflicht unterliegen, d.h. mit der CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels versehen sein müssen. Diese Geräte und Maschinen müssen vom Hersteller oder in seinem Auftrag vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme einer Konformitätsbewertung in Form der internen Fertigungskontrolle nach Anhang V der Richtlinie unterzogen und dabei akustisch vermessen werden. Sie sind dann vom Hersteller in eigener Verantwortung mit dem garantierten Schallleistungspegel zu kennzeichnen.

Zu Anhang 2

Anhang 2 zur Geräte- und Maschinenlärmverordnung enthält die Muster für die Betriebskennzeichnung nach § 9 Abs. 2 der Verordnung.

Zu Artikel 2 – Aufhebung von Vorschriften

Alle bisher auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen betreffend die Geräuschemission von Baumaschinen und Rasenmähern werden aufgehoben; damit wird Artikel 21 Abs. 1 der Richtlinie 2000/14/EG umgesetzt.

Die nach dem aufgehobenen Baulärmgesetz erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften betreffend die Geräuschemission von Bau-

Baumaschinen, die nach § 66 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes fortgelten, werden aufgehoben, da sie inhaltlich durch die Vorschriften dieser Verordnung abgedeckt werden.

Die Grenzwerte für die Geräuschemissionspegel am Bedienerplatz für Rasenmäher mit Schnittbreiten über 120 cm sowie für Turmdrehkräne und die Festlegungen hinsichtlich der Angabe dieser Werte für Rasenmäher, Turmdrehkrane und Erdbewegungsmaschinen werden zukünftig entfallen, da hierfür keine Rechtsgrundlage im europäischen Bereich besteht. Andererseits ist die Angabe dieser Werte in den Maschinenpapieren im Rahmen der 3. GSGV zukünftig vorgeschrieben.

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung. Um der Anwendungsfrist nach Artikel 22 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2000/14/EG so schnell wie möglich nachzukommen, soll die Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft treten.